Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH | Dietesheimer Straße 70 | 63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6005-95 | Fax 06108 6005-55 | info@stadtwerke-muehlheim.de
Registergericht: Offenbach am Main | 5 HRB 5389 | Geschäftsführer: Wolfgang Kressel

mühl heim am main
Stadtwerke

Antrag zur Lieferung von Erdgas mit Treuebonus

1. Kundin/Kunde (im weiteren „Kunde“)

Kunden-Nr. der Stadtwerke Mühlheim (falls vorhanden)

☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma

Handelsregister-Nr./Amtsgericht

Vorname/Name

Geburtsdatum/Bei Firmen Ansprechpartner

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

☐ Lieferbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt

☐ Lieferbeginn zum

2. Abnahmestelle

Straße/Hausnummer (falls abweichende Adresse)

PLZ/Ort (falls abweichende Adresse)

Zählernummer

Zählerstand

3. Bei Anbieterwechsel

Bisheriger Lieferant

Kunden-Nr. beim bisherigen Lieferanten

Zählernummer

Vorjahresverbrauch

☐ Ich habe meinen derzeitigen Liefervertrag gekündigt zum _____

4. Tarif (Bitte gewünschten Tarif ankreuzen)

☐ **m.gas plus**[1]	Arbeitspreis: 6,50 Ct/kWh	Grundpreis: 150,00 Euro/Jahr	Festpreis bis 31.12.2021
☐ **m.gas plus klima**[1]	Arbeitspreis: 6,70 Ct/kWh	Grundpreis: 150,00 Euro/Jahr	Festpreis bis 31.12.2021

1) zuzüglich folgende Mengengutschriften:
Gutschrift von 500 kWh für das erste Vertragsjahr; Gutschrift von 1.000 kWh für das zweite Vertragsjahr und Gutschrift von 1.500 kWh für alle weiteren Jahre, sofern Vertrag ungekündigt bleibt
Festpreisgarantie bis 31.12.2021, danach sind Preisanpassungen möglich

Alle Preise inklusive 19% Umsatzsteuer.

☐ Online-Rechnung[2] ☐ Papierrechnung

2) Dafür ist eine Registrierung im Online-Kundenportal notwendig.

5. Vertragslaufzeit

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten ab Lieferbeginn. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Bitte unterschreiben Sie den Vertrag auf Seite 2

mühl heim am main

Stadtwerke

6. Einwilligung zu aktuellen Informationen

Ich bin damit einverstanden, dass die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH meine angegebenen Daten speichert und nutzt, um mich telefonisch und/oder per E-Mail über ihre Produkte und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Energie (Strom, Gas) stehen, informieren und beraten zu können (Mehrfachantworten sind möglich). Diese Einwilligung kann ich jederzeit z.B. per Post an die oben angegebene Adresse, per Telefon unter 06108 6005-0 oder per Mail an info@stadtwerke-muehlheim.de widerrufen.

☐ Ja, ich bin damit einverstanden, per Telefon kontaktiert zu werden.

☐ Ja, ich bin damit einverstanden, per E-Mail kontaktiert zu werden.

7. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH, Dietesheimer Straße 70, 63165 Mühlheim am Main, Telefonnummer 06108 6005-0, Telefax 06108 6005-55, E-Mail: info@stadtwerke-muehlheim.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir die gleiche Bankverbindung, die Sie bei der ursprünglichen Transaktion verwendet haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleitungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

8. Zahlungsweise und SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Zahlungsempfänger Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

☐ Ja Gültig ab: _____ Gläubiger-Identifikationsnummer: DE07STW00000014393

IBAN: _____ BIC: _____

Kreditinstitut (Name) _____

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

_____ ✗ _____

Ort, Datum Unterschrift Kontoinhaber

_____

Name und Anschrift des Kontoinhabers, falls abweichend vom Kunden

9. Auftragserteilung und Vollmacht

Ich beauftrage die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH mit der Lieferung des gesamten Bedarfs an Erdgas für den Eigenverbrauch für meine unter Punkt 1 genannte Lieferanschrift. Ich akzeptiere die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH zur Gaslieferung als wesentlichen Vertragsbestandteil.

Hiermit bevollmächtige ich die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH, Dietesheimer Straße 70, 63165 Mühlheim am Main, den bestehenden Gaslieferungsvertrag mit dem o.g. bisherigen Lieferanten für o.g. Messstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen und die für meine Belieferung mit Erdgas notwendigen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen.

_____ ✗ _____

Ort, Datum Unterschrift Kunde

AGB zur Kenntnis genommen: ✗ _____

Unterschrift Kunde

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH zur Erdgaslieferung

Stand: Oktober 2019

1. Vertragsgegenstand / Vertragsschluss / Lieferbeginn

1.1. Gegenstand des Vertrages ist die Erdgaslieferung für den Eigenverbrauch in Niederdruck.

1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Abstimmung mit dem für die Abnahmestelle zuständigen Netzbetreiber etc.) erfolgt sind.

2. Vertragspflichten, Umfang und Durchführung der Lieferung

2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas in Niederdruck ohne registrierende Leistungsmessung an seine Entnahmestelle (siehe Ziff. 1. des Auftrages). Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Die Belieferung erfolgt ausschließlich für die Zwecke des Letztverbrauchs.

2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 15. Der Lieferant wird auf Verlangen des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, wie sie ihm bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

2.3. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Erdgasmenge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.

2.4. Der Lieferant ist ferner von seiner Leistungspflicht befreit soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/ oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat und/oder kein Netzanschluss besteht. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Beschaffung und/oder dem Bezug von Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, einschließlich Krieg, Terror, Naturgewalten, technischer Störungen, Arbeitskampfmaßnahmen im Hause des Lieferanten bzw. in den zur Zulieferung verpflichteten Unternehmen.

3. Messeinrichtungen

3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

3.2. Auf Verlangen des Kunden wird der Lieferant jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen gleichzeitig mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

4. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

5. Ablesung

5.1. Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

5.2. Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen und ist berechtigt, vom Kunden zu verlangen, die benötigten Werte selbst abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Dies kann per Post, per E-Mail, im Internet unter www.stadtwerke-muehlheim.de unter dem Menüpunkt Service oder telefonisch unter 06108 6005-0 erfolgen. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber können den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Der Lieferant darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

5.3. Können der Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber das Grundstück oder die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung und eines vergleichbaren Zeitraums oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Werden die Messeinrichtungen vom Kunden nicht oder nicht rechtzeitig abgelesen oder der Zählerstand vom Kunden nicht oder verspätet mitgeteilt wird, kann der Lieferant, soweit kein berechtigter Widerspruch nach Ziff. 5.2. Satz 4 vorliegt, auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch entsprechend Satz 1 schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen.

6. Abrechnung

6.1. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungszeitraums und soweit das Lieferverhältnis vorzeitig endet, zum Ende des Lieferverhältnisses. Abgerechnet wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen.

6.2. Der Abrechnungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr und wird vom Lieferanten festgelegt. Ändert sich dieser, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform.

6.3. Der Kunde erhält seine Rechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses.

6.4. Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies dem Lieferanten in Textform mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und dem Lieferanten bis spätestens zu den von ihm mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittelung der Zählerstände, ist der Lieferant berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung, so ist der Lieferant berechtigt eine Bearbeitungspauschale pro zusätzlicher Abrechnung zu erheben (Kosten 12,00 € netto/14,28 € brutto). Bei monatlichen Rechnungen entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 7.1.

6.5. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

7. Abschlagszahlungen

7.1. Der Lieferant kann vom Kunden außer in den Fällen der monatlichen Rechnungsstellung nach Ziff. 6.4. einmonatlich Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsabrechnung verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter

Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

7.2. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

8. Zahlungsbestimmungen

8.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von dem Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

8.2. Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung. Das Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. Der Lieferant weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilten Bankverbindungen sicherzustellen ist.

8.3. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

8.4. Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung stellen (Kosten Mahnung: 2,00 € netto/brutto und Kosten durch Einziehung durch Beauftragten (Wegegeld): 15,00 € netto/brutto). Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen, die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

8.5. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

8.6. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

9. Vorauszahlungen

9.1. Der Lieferant ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

9.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird der Lieferant die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 7.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

9.3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

10. Sicherheitsleistung

10.1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 9. nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

10.2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

10.3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

10.4. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

11. Berechnungsfehler

Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

12. Preisbestandteile / Preisänderungen

12.1. Im Gaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Energiesteuer (Regelsatz), die Netzentgelte, die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für den Messstellenbetrieb, und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

12.2. Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 12.1. maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

12.3. Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Der Lieferant nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

12.4. Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

12.5. Ändert der Lieferant die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 16.1. bleibt unberührt.

12.6. Abweichend von Ziffern 12.2. bis 12.5. werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

12.7. Ziffern 12.2. bis 12.5. gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch

von Erdgas betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

12.8. Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Netzbetreiber entscheiden, hat der Kunde den Lieferanten hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Lieferant wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für den Messstellenbetrieb im Rahmen einer Gutschrift in der Rechnung berücksichtigen; dies stellt keine Änderung des Preises gemäß Ziffer 12.2. bis 12.5 bzw. keine Änderung des Gasliefervertrages gemäß Ziffer 13 dar.

13. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

13.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. auf dem Energiewirtschaftsgesetz und der Gasgrundversorgungsverordnung) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. Der Lieferant kann die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder die Fortsetzung des Vertrages für den Lieferanten unzumutbar werden.

13.2. Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassung spätestens 3 Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens 1 Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf die Bedeutung seines Verhaltens wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

13.3. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er ferner das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Der Lieferant soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 16.1. bleibt unberührt.

14. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

14.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

14.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs wird der Lieferant eine Unterbrechung der Gaslieferung nach den in den vorstehenden Sätzen geregelten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit der Zahlung eines Betrags in Verzug ist, der mindestens € 100,00 beträgt. Bei der Berechnung des jeweils für den Verzug maßgeblichen Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden spätestens drei Werktage im Voraus angekündigt (Kosten Sperrankündigung: 30,00 € netto/brutto).

14.3. Der Lieferant wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung ersetzt hat (Sperrkosten: 60,00 € netto/brutto und Entsperrkosten: 50,42 € netto/60,00 € brutto).

14.4. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

14.5. Liegen wiederholt die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung gemäß Ziff. 14.1. vor, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziff. 14.2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Kündigung des Vertrages androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

15. Haftung

15.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem Messstellenbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV). Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt der Lieferant dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.

15.2. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

15.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen (vertragstypische Schäden).

15.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

16. Vertragslaufzeit / Kündigung / Umzug / Lieferantenwechsel / Übertragung des Vertrags

16.1. Der Vertrag läuft bis zum Ende der im Vertrag vereinbarten Erstlaufzeit und kann zu der im Vertrag vereinbarten Frist ordentlich gekündigt werden. Ist keine Erstvertragslaufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

16.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte bestehen hinaus keine vertraglichen Rücktrittsrechte.

16.3. Kündigungen bedürfen der Textform. Der Lieferant soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

16.4. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug innerhalb einer Frist von zwei Wochen vor seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.

16.5. Ungeachtet sonstiger Kündigungsrechte können bei einem Umzug des Kunden beide Vertragsparteien den Liefervertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen.

16.6. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 16.4. aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten.

16.7. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.

16.8. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.

16.9. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

17. Vertragsstrafe

17.1. Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.

17.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

17.3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffer 17.1. und 17.2. für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

18. Wesentliche Änderungen der Nutzung der Entnahmestelle bzw. des Jahresverbrauchs / Mitteilungspflichten

18.1. Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Entnahmestelle bzw. des Jahresverbrauchs dem Lieferanten in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich.

18.2. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.

19. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) werden bei der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten beachtet.

20. Informationen zu Produkten, Tarifen sowie Wartungsdiensten und -entgelten

20.1. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 06108 6005-95 oder im Internet unter www.stadtwerke-muehlheim.de.

20.2. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

20.3. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

21. Sonstiges / Verbraucherinformation

21.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

21.2. Der Lieferant ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden von der BÜRGEL Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg (BÜRGEL) einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt der Lieferant den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum des Kunden an die BÜRGEL. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft der BÜRGEL zu Merkmalen der Bonität des Kunden kann der Lieferant den Auftrag des Kunden ablehnen. Hat der Lieferant aus einem anderen – bestehenden oder beendeten – Energielieferverhältnis offene Forderungen gegen den Kunden, ist er ebenfalls berechtigt, die Belieferung des Kunden abzulehnen. In den Grenzen des § 28a BDSG kann der Lieferant Angaben über den Kunden an die BÜRGEL übermitteln. Der Kunde kann bei BÜRGEL Auskunft über die ihn betreffenden Daten verlangen. Weitere Informationen über das BÜRGEL - Auskunftsverfahren finden Sie auf der Internetpräsenz der BÜRGEL Wirtschaftsinformation (www.buergel.de).

21.3. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über geltendes Recht, Haushaltskundenrechte und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

21.4. Beschwerden im Sinne des § 111 a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an den Lieferanten Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH, Dietesheimer Straße 70, 63165 Mühlheim, Fax: 06108 6005-55, E-Mail: schlichtung@stadtwerke-muehlheim.de. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen. Der Lieferant ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle Energie e. V. ist wie folgt erreichbar, Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030-2757240-0. Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de; E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

21.5. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online Streitbeilegung zur Verfügung. Diese kann unter dem folgenden Link erreicht werden: https://ec.europa.eu/consumers/odr. Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, haben sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

21.6. Hinweis gemäß § 107 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV): „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

21.7. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de.

22. Anbieterkennzeichnung gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG)

Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH
Dietesheimer Straße 70, 63165 Mühlheim

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Bürgermeister Daniel Tybussek

Geschäftsführer: Wolfgang Kressel

Handelsregister:
Registergericht Offenbach a. M. 5 HRB 5389

USt-IdNr. DE113587861

Kontaktmöglichkeit:
Tel.: 06108 6005-0, Fax: 06108 6005-55
E-Mail: info@stadtwerke-muehlheim.de

Stadtwerke mühl heim am main

Datenschutzinformationen

nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Stammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum Anschrift), Vertragsdaten (z.B. Kundennummer, Zählernummer), Abrechnungsdaten und Bankdaten sowie vergleichbare Daten.

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

1.1. Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:
Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH, Dietesheimer Straße 70, 63165 Mühlheim am Main.

1.2. Sie erreichen unser Datenschutz-Team unter: datenschutz@stadtwerke-muehlheim.de.
Die persönlichen Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten erhalten Sie auf Anfrage.

2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

2.1. Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung (Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO)
Die Verarbeitung der Daten ist für die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abrechnung Ihres Vertrages erforderlich.
Grundlage der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages im Rahmen von Sonderkundenverträgen, ist die Verarbeitung von Wahrscheinlichkeitswerten für das zukünftige Zahlungsverhalten (sog. Bonitäts-Scoring). In die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

2.2. Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs.1 a DS-GVO)
Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. zur Weitergabe von Daten im Konzern) eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

2.3. Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO)
Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen. Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um

- Ihnen Produktinformationen über Energieprodukte (z.B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen und Services) zukommen zu lassen.
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können.
- Markt- und Meinungsforschung durchzuführen bzw. von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen. Dadurch verschaffen wir uns einen Überblick über Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten.
- In Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. CRIF Bürgel, Schufa, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG.
- Rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z.B. Stromdiebstahl)
- Adressermittlung durchzuführen (z.B. bei Umzügen)
- Ihre Daten anonymisiert zu Analysezwecken zu verwenden

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

2.4. Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO) oder im öffentlichen Interessen (Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO)
Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

3. (Kategorien von) Empfänger / Weitergabe personenbezogener Daten / Drittland

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen (s.h. 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben.

Empfänger personenbezogener Daten können z.B. sein: Druckdienstleister, Callcenter, Analysespezialisten, Auskunfteien, Inkassodienstleister Finanz- und Steuerbehörden, Polizei und Ermittlungsbehörden (mit vorliegender Rechtsgrundlage), Versicherungen (Schadensabwicklung), Banken und Kreditinstitute (Zahlungsabwicklung), Messstellen- und Netzbetreiber.

Eine Datenübermittlung, insbesondere im Wege von Administrationszugriffen an Stellen bzw. Staaten außerhalb der Europäischen Union (Drittland-Übermittlung), ist auf der Grundlage der genannten Zwecken und Rechtsgrundlagen möglich. Ein Datenzugriff erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nur, wenn entweder für das jeweilige Land ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission existiert, wir mit den Dienstleistern die von der EU-Kommission für diese Fälle vorgesehenen Standardvertragsklauseln vereinbart haben oder das jeweilige Unternehmen eigene interne verbindliche Datenschutzvorschriften aufgestellt hat, welche von den Datenschutzaufsichtsbehörden anerkannt worden sind. (https://ec.europa.eu/info/law/law-to-pic/data-protection_en).

4. Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o.g. Zwecke (s.h. 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre Daten löschen.

5. Betroffenenrechte / Ihre Rechte

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz können Sie sich gerne an unser Unternehmen (datenschutz@stadtwerke-muehlheim.de, Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH, Dietesheimer Straße 70, 63165 Mühlheim am Main) wenden. Das umfasst das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 35 DS-GVO. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden:
Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz:
Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 3163
65021 Wiesbaden

5.1. Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (siehe 2.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse) vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

5.2. Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (siehe 2.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung).

6. Bereitstellung personenbezogener Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten (s.h. Kategorien personenbezogener Daten) bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir den Vertrag nicht abschließen.

7. Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung dieses Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

8. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen z.B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten z.B. Auskunfteien erhalten.

9. Änderungsklausel

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzinformationen von Zeit zu Zeit anpassen. Wir werden sie über Änderungen rechtzeitig informieren.

Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An
Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH
Dietesheimer Straße 70
63165 Mühlheim am Main

Hiermit widerrufe(n) ich/wir[1] den von mir/uns[1] abgeschlossenen Vertrag über die Stromlieferung/Erdgaslieferung/Wasserlieferung[1].

Bestellt am[1]	Erhalten am[1]
Name Kunde	Anschrift
Datum	Unterschrift

1) Unzutreffendes streichen

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH, Dietesheimer Straße 70, 63165 Mühlheim am Main, Telefonnummer 06108 6005-0, Telefax 06108 6005-55, E-Mail: info@stadtwerke-muehlheim.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür dieses Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir die gleiche Bankverbindung, die Sie bei der ursprünglichen Transaktion verwendet haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom/Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleitungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.